



Jülich, Aldenhoven, Inden, Linnich, Niederzier, Titz www.s-a-m-t.de

Unerwünschte Katzen/Katzenkinder werden

**ausgesetzt,
erschlagen,
ertränkt,
miss handelt**



**wie Wegwerfware
behandelt und landen
auf dem Müll**



**verenden durch
Parasitenbefall
oder Katzenschnupfen**



**die Zahl der
Strassenkatzen/Kolonien
wächst**



Es ist strafbar, gesunde Katzen jeglichen Alters zu töten oder auszusetzen, nur weil sie unerwünscht sind. Dabei handelt es sich um eine Straftat gemäß Tierschutzgesetz und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bzw. eine Geldstrafe bis zu 25.000 Euro geahndet werden!

Auszug aus den ordnungsbehördlichen Verordnungen der Gemeinden Jülich, Aldenhoven, Linnich, Niederzier u. Titz

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

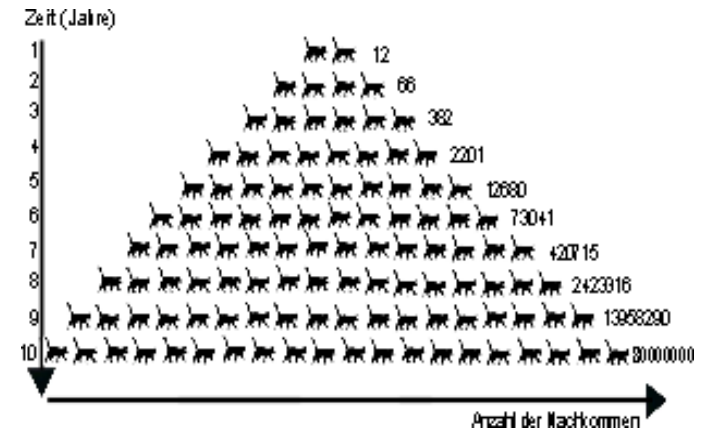
Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen in:

Jülich, Aldenhoven, Linnich, Niederzier, Titz, Düren



Katzenleid

Bis zu 3 x im Jahr können Katzen etwa 3 - 6 Jungtiere werfen. So steigt die Katzenpopulation rapide an. Nach 10 Jahren können aus einer Katze über 80 Millionen Nachkommen entstehen!!!



Die Kastration

Das Gerücht, eine Katze könne erst kastriert werden, nachdem sie einmal geworfen hat, hält sich leider hartnäckig!

Diese Behauptung entbehrt jedoch jeglicher Grundlage. Um konsequent Nachwuchs zu verhindern, sollten die Tiere bereits vor Beginn der Geschlechtsreife kastriert werden (das ist rasse- und geschlechtsabhängig).

Umgangssprachlich hat es sich eingebürgert, beim Kater vom „kastrieren“ und bei der Katze vom „sterilisieren“ zu sprechen. Tatsächlich wird bei beiden Geschlechtern vorzugsweise eine Kastration durchgeführt. Auch weibliche Katzen werden kastriert und nicht sterilisiert!

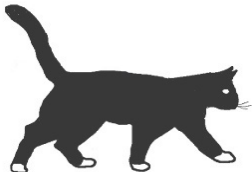
Dabei werden beim Kater die Hoden und bei der Katze die Eierstöcke und ein Teil der Gebärmutter entfernt. Bei der Sterilisation hingegen werden die Ei- bzw. Samenleiter unterbunden, wobei der Geschlechtstrieb dann erhalten bleibt und die Katze auch weiterhin rollig wird! Üblicherweise wird die Sterilisation bei Katzen nicht angewandt.

Die Kastration erfolgt ausschließlich unter Vollnarkose. Diese Operation stellt für die Tierärzte einen Routineeingriff dar.

Bei dieser Gelegenheit sollte die Katze auch eine Tätowierung in die Ohren oder einen Chip eingesetzt bekommen, um sie registrieren zu lassen z.B. bei Tasso.

<http://www.tasso.net>

Manche verirrte Katze konnte dadurch ihrem Besitzer zurückgegeben werden.



Vorteile der Kastration von Kater und Katze

- Kein Zuwachs ungewollter Katzenkinder, für die man kein Zuhause mehr findet
- Deutlich geringeres Risiko der Infektionen mit FeLV (Leukose) oder FIV (Katzenaids) durch Wegfall von Paarungsbissen und Katerkämpfen
- Dauerrolligkeit wird verhindert und die damit verbundene Entstehung von Krankheiten sowie die akustische Belästigung des Menschen (Katzengesang)
- Keine stark riechenden Markierungen mehr
- Geringes Bedürfnis zu streunen, kleinere Reviere und damit geringeres Unfallrisiko
- Der beständige Zuwachs an neuen freilebenden Katzen wird gestoppt
- Kaum Risiko hormoneller Erkrankungen wie Zysten, Gesäugetumore oder Gebärmutterentzündungen bei der weiblichen Katze sowie Prostatakrebs beim Kater
- Höhere Lebenserwartung der Hauskatze

Fazit:

Freilaufende Katzen nicht zu kastrieren ist unverantwortlich und verstößt gegen die Gemeindeverordnungen der o.a. Kommunen des Nordkreises Düren.

Haben Sie noch Fragen?

Tierschutzberater von **SAMT e.V.** stehen Ihnen zur Verfügung und informieren Sie gerne.

**Telefon: (02461) 342209
(0157) 76810046**

E-Mail: irene.launer-hill@gmx.de

(Bei Tierhaltern mit geringen Einkommen in Höhe Des Sozialhilfesatzes ist eine finanzielle Unterstützung Nach Absprache und Überprüfung möglich).



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.s-a-m-t.de zu den Themen:

- Tiere suchen ein Zuhause
- Kennzeichnungspflicht
- Tierisch sozialer Tisch (Futterausgabe für Bedürftige)
- Mitgliedsflyer
- ...und vieles mehr

**Spendenkonto von „SAMT e. V.
Jülich“**

**(IBAN) DE 39 3955 0110 1200 1023 23 bei der
Sparkasse Düren (BIC) SDUEDE33XXX
(Eine Spendenquittung wird auf Wunsch
ab 100,00 € ausgestellt)**